

Dezernat, Amt Dezernat VI - Soziales Dezernat VI - Soziales	Datum  02.09.2010	Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk) <b>1- 426/10/1</b> Wahlperiode 2008 - 2014
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Dezernentenberatung		09.08.2010
Gesundheits- und Sozialausschuss		25.08.2010
Kreisausschuss		01.09.2010
Kreistag		22.09.2010

Betreff

**Neuorganisation des SGB II im Landkreis Nordsachsen**

**Inhalt der Information**

Die Kreisräte werden über die Entscheidungsmöglichkeiten für die Neuorganisation des SGB II nach § 6a SGB II zum 01.01.2012 informiert. Der Gesetzgeber sieht entweder

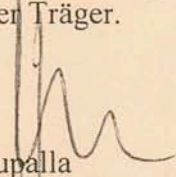
1. die Verstetigung der kommunalen Option und eine Erweiterung auf maximal 110 Optionskommunen (alt 69 Optionskommunen)  
→ **Jobcenter** als zugelassener kommunaler Träger (zkT)

oder

2. die Weiterführung der ARGEn in sogenannten „Gemeinsamen Einrichtungen“ (Mischverwaltung)  
→ **Jobcenter** als gemeinsame Einrichtung (gE)

vor.

Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen favorisiert das Jobcenter als zugelassener kommunaler Träger.

  
Czapalla  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP

## Begründung zur Drucksache Nr. 1- 426/10/1 Neuorganisation des SGB II im Landkreis Nordsachsen

### 1 Allgemeines

Mit Urteil vom 20.12.2007 (2 BvR 2433/04) erklärte das Bundesverfassungsgericht, die Zusammenlegung der Aufgaben der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit (BA) in sogenannten ARGEN im Rahmen des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II) für nicht mit der Verfassung vereinbar. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist zur verfassungsgerechten Neuregelung der Aufgaben des SGB II bis zum 31.12.2010 eingeräumt.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen bildet das o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sowie die bundesgesetzliche Regelung, die am 17.06.2010 im Bundestag und am 09.07.2010 im Bundesrat verabschiedet wurde.

Gemäß dieser Regelung gehen zum 01.01.2011 alle ARGEN in gemeinsame Einrichtungen über, vorausgesetzt sie gehören nicht bereits zu den optierten Landkreisen. Die kommunalen Träger, die einen Antrag auf Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach § 6a SGB II bis zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.12.2010 stellen (Jobcenter als zugelassener kommunaler Träger/bisher 69 Optierte, 41 können neu dazu kommen, Gesamtzahl der Optierten demnach max. 110), werden nur übergangsweise in die gemeinsame Einrichtung überführt.

### 2 Bisherige Situation der ARGEN im Landkreis Nordsachsen

Der Landkreis Nordsachsen ist im Rahmen seiner Zuständigkeit Träger von zwei ARGEN. Zum einen die ARGE Delitzsch, zusammen mit der Agentur für Arbeit Leipzig und zum anderen die ARGE Oschatz/Torgau, zusammen mit der Agentur für Arbeit Oschatz.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften die jeweils in den ARGEN anfallen, lag bis zum 30.06.2010 bei:

- 8.005 BG's in der ARGE Delitzsch und
- 6.036 BG's in der ARGE Oschatz/Torgau.

Folglich betreuen beide ARGEN insgesamt 14.041 Bedarfsgemeinschaften (BG's) mit 25.400 Personen, die alle auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Bei einer Gesamtbevölkerung im Landkreis Nordsachsen von 208.661 Einwohnern (Stand: 31.12.2009) entspricht dies 12,2 %.

Die insgesamt 19.555 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Landkreis Nordsachsen verteilen sich wie folgt:

- in der ARGE Delitzsch 10.959 Personen (davon sind 7.532 Personen arbeitslos, alle anderen befinden sich in anderen beschäftigungspolitischen Maßnahmen am 2. Arbeitsmarkt) und
- in der ARGE Oschatz/Torgau 8.596 Personen (davon sind 4.350 Personen arbeitslos (entspricht über 33 % aller Hartz-IV-Empfänger im Agenturbezirk), alle anderen befinden sich in anderen beschäftigungspolitischen Maßnahmen am 2. Arbeitsmarkt).

Erschreckend ist die Anzahl der in den Bedarfsgemeinschaften lebenden hilfebedürftigen Kinder unter 15 Jahren:

- mit in der ARGE Delitzsch 3.173 Kinder und
- in der ARGE Oschatz/Torgau 2.441 Kinder.

Hinzu kommt ein drastischer Anstieg der Anzahl von Wohngeldhaushalten:

- von 2.489 im Juli 2008
- auf 4.669 im Juni 2010.

Dies entspricht einer Steigerung von fast 87,6 %. Hier ist perspektivisch sogar mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Zudem problematisch ist die geplante Wohngeldreform, im Rahmen derer unter anderem die Heizungskostenpauschale gestrichen werden soll. Dies hätte zur Folge, dass zahlreiche Wohngeldempfänger auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen wären um ihren Lebensunterhalt decken zu können.

## **2.1 Die Personalsituation der ARGEN im Landkreis Nordsachsen**

Das Personal setzt sich bisher aus insgesamt 359 Arbeitnehmern von Bund und Kommune zusammen. So sind in der ARGE Delitzsch 190 Arbeitnehmer beschäftigt. Davon sind 89 auf kommunaler Ebene eingestellt. In der ARGE Oschatz/Torgau beläuft sich die Zahl der Arbeitnehmer auf 169, einschließlich 41 kommunaler Arbeitnehmer.

Als problematisch gelten die Instabilität des Personalkörpers sowie die unterschiedliche Tarifierung und Personalpolitik.

## **2.2 Finanzen des Landkreises Nordsachsen**

Für das Jahr 2010 veranschlagt der Landkreis Nordsachsen Gesamtausgaben im Bereich SGB II in Höhe von:

- 28.225.750 € in der ARGE Delitzsch und
- 19.580.000 € in der ARGE Oschatz/Torgau.

Davon fallen voraussichtlich 27.732.500 € (ARGE Delitzsch) und 19.275.000 € (ARGE Oschatz/Torgau) für die Kosten der Unterkunft an. Hinzu kommen die Ausgaben des Bundes für das Verwaltungskostenbudget, die Eingliederungstitel sowie die passiven Leistungen. Die Höhe beläuft sich:

- in der ARGE Delitzsch auf 66.136.304 € und
- in der ARGE Oschatz/Torgau auf 53.111.076 €.

Die Gesamtausgaben liegen somit bei fast 170 Mio. €.

Der Verwaltungskostenanteil der Kommune beträgt 12,6 %. Ein Teil dieser Mittel wird für die Tragung der fixen Gemeinkosten (Overhead) der BA verwendet.

## 3 Möglichkeiten zur Neuregelung des SGB II

Um eine objektive Entscheidung treffen zu können, ob der Landkreis Nordsachsen optieren oder in eine gemeinsame Einrichtung übergehen soll, ist es zunächst notwendig, die beiden Modelle mit ihren Eigenschaften gegenüberzustellen.

### 3.1 Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II)

Gemäß § 44b SGB II bilden die Bundesagentur für Arbeit und der kommunale Träger die gemeinsame Einrichtung. Sie sind Behörden eigener Art und befugt Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Bezüglich der Standortbestimmung sowie der näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung müssen sich beiden Träger durch eine Vereinbarung einigen. Zudem obliegt den Trägern die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen.

Innerhalb der gemeinsamen Einrichtung ist eine Trägerversammlung zu errichten. Sie setzt sich in der Regel aus drei Vertretern der Agentur für Arbeit und drei Vertretern des kommunalen Trägers zusammen (§ 44c SGB II). Sie entscheiden gemeinsam über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung.

#### 3.1.1 Steuerung und Wahrnehmung kommunaler Interessen

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, die Aufgabenwahrnehmung für alle kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf die gemeinsame Einrichtung zu übertragen. Dort unterliegt die Steuerung der wichtigen Bereiche jedoch der BA; dazu zählen u. a. die Vermittlung in Arbeit und die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen des Bundes sowie die Beratung. Zudem unterliegt die örtliche SGB-II-Politik hauptsächlich der Geschäftspolitik der BA. Der Bund unterstützt die BA in ihrer steuernden Funktion. Dies hat zur Folge, dass der Einfluss der Kommunen auf dem Arbeitsmarkt sowie die Kompetenzen der Trägerversammlung stark eingeschränkt sind, denn die kommunalen Träger sind an die Entscheidungen der BA gebunden.

Gemäß § 44a Abs. 1 SGB II stellt die BA zunächst die Erwerbsfähigkeit der Arbeitssuchenden fest. Wird dies bejaht überprüft die BA nach § 44a Abs. 4 SGB II ob und in welchem Umfang die erwerbsfähige Person und die dem Haushalt angehörenden Personen hilfebedürftig sind. In beiden Fällen obliegt dem kommunalen Träger ein Widerspruchsrecht. Jedoch ist im Falle der Hilfebedürftigkeitsprüfung ein Widerspruch der Kommune nur zulässig, insofern er aufgrund der Feststellung höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen hat.

#### 3.1.2 Personal

Gemäß § 44g SGB II werden die Beamten und die Arbeitnehmer der Träger die bis zum 31.12.2010 für die heutigen Arbeitsgemeinschaften tätig waren, für die Dauer von 5 Jahren zur Dienstleistung in die gemeinsamen Einrichtungen gesetzlich zugewiesen. Somit entstehen hinsichtlich des Personalkörpers kaum Veränderungen zu der bisherigen ARGE. Auch die unterschiedliche Tarifierung sowie Personalpolitik besteht weiterhin.

Problematisch könnte es außerdem sein, dass die Stabilität des Personalkörpers abhängig von der Stellenpolitik der BA und der Kommune ist.

In jeder gemeinsamen Einrichtungen wird im Sinne des § 44h SGB II eine eigene Personalvertretung gebildet.

### 3.1.3 Der Geschäftsführer und seine Stellung

Der Geschäftsführer führt grundsätzlich nach § 44d SGB II hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Ausführung der von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen. Zudem nimmt er die Rolle des Dienstvorgesetzten ein und erhält alle Kompetenzen außer der Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse. Des Weiteren hat er die Fach- und Dienstaufsicht inne, wobei er in der Fachaufsicht deutlich stärker als bisher den Weisungen der BA bzw. der Kommune unterworfen ist.

Der Geschäftsführer wird von der Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahre bestellt. Sollte die Trägerversammlung keine Einigung bezüglich des Geschäftsführers erzielen können, wird der Kooperationsausschuss angerufen, welcher dann einen eigenen Vorschlag unterbreitet. Sollte trotz dessen kein Geschäftsführer bestellt werden können, wird er für die Dauer von jeweils 2 ½ Jahren zuerst von der BA und anschließend von der Kommune bestimmt.

### 3.1.4 Finanzen

Die gemeinsamen Einrichtungen verfügen, abweichend zu den bisherigen ARGEn, über keinen eigenen Haushalt. Vielmehr überträgt die Bundesagentur die Haushaltsmittel des Bundes auf die gemeinsame Einrichtung.

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt gemäß § 46 Abs. 3 SGB II 87,4 %, die restlichen 12,6 % trägt die Kommune.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in Form einer Rechtsverordnung festlegen, nach welchen Maßstäben der kommunale Träger die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der BA abrechnen kann.

### 3.1.5 Software

Sollten die bisherigen ARGEn des Landkreises Nordsachsen zum 01.01.2011 in eine gemeinsame Einrichtung übergehen, wird weiterhin die IT-Technik von der BA gestellt.

## 3.2 Jobcenter als zugelassener kommunaler Träger (Option) (§6a SGB II)

Gemäß § 6a SGB II ist es alternativ zur gemeinsamen Einrichtung möglich, einen Antrag auf ein Jobcenter als zugelassener kommunaler Träger zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass nach § 6a Abs. 2, S.1, Nr. 1-5 SGB II der kommunale Träger:

- geeignet ist, die Aufgaben zu erfüllen,
- sich verpflichtet, eine besondere Einrichtung zu schaffen,
- sich verpflichtet, mindestens 90 % der Beamten und Arbeitnehmer der BA zu übernehmen und dauerhaft zu beschäftigen (bei Zulassung von mindestens 24 Monaten),
- sich verpflichtet, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen des SGB II abzuschließen und
- sich verpflichtet, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende erforderlichen Daten zu erheben und diese an die Bundesagentur zu übermitteln.

Der Antrag bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder im Kreistag sowie der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

### 3.2.1 Steuerung und Wahrnehmung kommunaler Interessen

Der zugelassene kommunale Träger entscheidet unter anderem eigenständig über die Aufbau- und Ablauforganisation, den IT-Einsatz, die Fachkonzepte sowie die Infrastruktur. Zudem tragen die kommunalen Träger alleine die politische Verantwortung für die Ergebnisse ihrer Grundsicherungsstellen.

Dennoch unterliegen die zugelassenen kommunalen Träger auch der Steuerung durch den Bund, denn dieser kann über Zielvereinbarungen mit den Kommunen in Abstimmung mit den Ländern, Einfluss auf die Träger nehmen.

### 3.2.2 Personal

Gemäß § 6c SGB II treten zunächst alle Beamte und Arbeitnehmer der BA, die seit mindestens 24 Monaten bei der BA beschäftigt sind, zum Zeitpunkt der Neuzulassung in den Dienst des neuen kommunalen Trägers über. Im Nachhinein können 10 % dieses zugewiesenen Personals wieder zur BA zurückgesendet werden. Sodass insgesamt 90 % der aktuell insgesamt 184 unbefristeten Angestellten und Beamten der BA (insgesamt 229 Arbeitnehmer davon 217 Angestellte (davon 45 befristet) und 12 Beamte) übernommen werden (insgesamt haben die beiden ARGEn derzeit 359 Mitarbeiter). Der Vorteil dabei ist, dass sofort gut eingearbeitetes Personal zur Verfügung steht und eine stabile Personalstruktur gewährleistet werden kann. Zudem erfolgt, nicht wie in den ARGEn bisher, eine einheitliche Tarifierung und Personalpolitik.

### 3.2.3 Die Geschäftsleitung und ihre Stellung

Die Ausgestaltung der Führungsebene obliegt der Kommune. Sie kann selbstständig, also ohne Absprachen mit der BA, die Chefposition besetzen sowie deren Stellung festlegen.

### 3.2.4 Finanzen

Der Bund bleibt in der Finanzierungsverantwortung für die ALG-II-Leistungen sowie der Eingliederungsleistungen des Bundes. Zudem trägt er, genau wie bei den gemeinsamen Einrichtungen, 87,4 % der Verwaltungskosten. Die Kommune hingegen muss keine Finanzmittel für die Gemeinkosten der BA aufbringen, sie tragen lediglich ihre eigenen Gemeinkosten.

### 3.2.5 Software

Die Software der BA wird im Falle der Optierung der Kommune nicht mehr zur Verfügung stehen. Darum soll die im Sozialbereich genutzte Software PROSOZ erweitert werden. Dies ermöglicht eine eigenständige Steuerung, hat aber auch zur Folge, dass z.B. Rechtsänderungen auf eigene Verantwortung im Programm integriert und evtl. technische Problemen von der Kommune selbst beseitigt werden müssen. Dafür steht jedoch eine Anwenderhotline zur Verfügung, die den Betroffenen bei Schwierigkeiten mit der Software Hilfestellung leistet.

## 4 Gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger

Im Vergleich der beiden Modelle wird deutlich, dass sowohl die gemeinsame Einrichtung als auch der zugelassene kommunale Träger ihr Für und Wider haben. Umso wichtiger ist es nun, die vorliegenden Argumente ausführlich abzuwägen um am Ende die beste Entscheidung für den Landkreis Nordsachsen treffen zu können.

### 4.1 Vor- und Nachteile der gemeinsamen Einrichtung

#### Vorteile:

Der wesentliche Vorteil der gemeinsamen Einrichtung ist die bruchlose Fortsetzung der bisherigen Arbeit vor allem im Personal- (Personal ist geschult und kann die bisherigen Aufgaben wie gewohnt weiterführen) und IT-Bereich sowie bezüglich der Infrastruktur. Die aufwendige Planung und Vorbereitung einer Umstrukturierung entfällt folglich. Dennoch erhält der Geschäftsführer mehr Kompetenzen im Vergleich zu den bisherigen ARGEn bei der Fach- und Dienstaufsicht.

Die oft als Nachteil deklarierte Vorstrukturierung durch die BA, kann sich in einzelnen Punkten als Vorteil erweisen. So muss beispielsweise die BA alleine die Verantwortung für technische Probleme bei der Software übernehmen und dafür sorgen, dass das Programm immer auf einem aktuellen Stand ist. Zudem ist so eine hohe Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen ARGEn bundesweit gegeben.

#### Nachteile:

Kritisch zu betrachten ist dagegen, dass die wichtigsten Gestaltungsfelder der BA unterliegen. Die Kommune kann hingegen kaum gestaltenden Einfluss nehmen. Dies hat eine hohe Abhängigkeit von der Kooperationsbereitschaft der BA zur Folge, was, wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, problematisch sein kann.

Weiterhin bedenklich ist die Instabilität des Personalkörpers, an der sich mit dem Übergang zu den gemeinsamen Einrichtungen nichts ändert. Zudem verliert die Stellung des Geschäftsführers im Bereich der Fachkonzepte sowie der Maßnahmepolitik an Einfluss.

Außerdem kann sich die Verknüpfung der gemeinsamen Einrichtungen mit der kommunalen Sozialpolitik als problematisch erweisen, da sie abhängig vom Einfluss in der Trägerversammlung und der Geschäftspolitik der BA ist.

### 4.2 Vor- und Nachteile der zugelassenen kommunalen Träger

#### Vorteile:

Das Hauptargument für die Entscheidung als zugelassener kommunaler Träger ist, dass die gesamte Steuerung in den Händen der Kommune liegt. Somit obliegt ihr neben der Entwicklung der Fachkonzepte auch die Finanzkontrolle sowie die Systementscheidungen (IT und Organisation). Zudem unterliegen ihr alle wichtigen Gestaltungsbereiche.

Des Weiteren ist vorteilhaft anzuführen, dass aufgrund der vielfachen Kontroll- und Prüfungsinstanzen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene eine hohe Transparenz gewährleistet werden kann.

Außerdem können durch die größere regionale Vielfalt und die damit verbundene regionale Vermittlung besonders junge Leute besser im Landkreis gehalten werden.

Die Erfahrungen durch die bisherigen 69 Optionskommunen haben gezeigt, dass bei ihnen, im Vergleich zu den ARGEn, höhere Kooperationspotentiale zu anderen kommunalen Aufgaben (Jugend, Bildung, Wirtschaft, Gesundheit) bestehen. Dies hat den positiven Effekt der Verknüpfung mit der Sozialpolitik. Zudem erfolgt die Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden in den Optionskommunen in erheblich stärkerem Umfang als in den bisherigen ARGEn.

#### Nachteile:

Die Abkopplung von der BA ist jedoch auch mit nachteiligen Aspekten verbunden, da einige Vorteile des Verbundes nicht mehr genutzt werden können. Dazu zählt unter anderem die Nutzung des Vermittlungsprogrammes VERBIS. Derzeitig ist noch zu klären, ob zumindest Leserechte eingeräumt werden können. Des Weiteren könnte durch die Trennung auch die Kooperationsbereitschaft der BA beeinträchtigt sein. Durch die geringere Einheitlichkeit sinkt zudem die systematische Vergleichbarkeit der Verfahren.

Hinzu kommt ein kommunaler Mehraufwand durch den Übergang von der BA-IT zu der kommunalen IT. Hier wird erst die Zukunft zeigen, wie leistungsstark die erweiterte PROSOZ-Software sein wird.

Die Pflicht zur Übernahme des Personals bedeutet eine langfristige finanzielle Verpflichtung der Kommunen. Da der überwiegende Teil des Personals im SGB II von der BA kommt, wird der kommunale Personalkörper durch die Option erheblich wachsen und damit auch die Personalkosten.

## **5 Fazit und Beschlussvorschlag**

Im Ergebnis zeigt sich, dass beide Organisationsformen unabhängig voneinander zum Erfolg führen können. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden Modelle erscheint jedoch das Jobcenter als zugelassener kommunaler Träger für den Landkreis Nordsachsen als die bessere Entscheidung.

Somit schlägt die Verwaltung vor, im Dezember 2010 einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger zu stellen.

#### Anlagenverzeichnis:

keine